



---

## TAMV – Revision 1. April 2016 – Information

---

### Welches sind zentrale Punkte der teilrevidierten TAMV?

- Die **bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika** ist in der Zweckbestimmung der TAMV explizit erwähnt und rückt noch mehr in den Fokus der Tierarzneimittelverordnung.
- Der Abschluss einer **TAM-Vereinbarung** erfordert **neu eine Weiterbildung (FTVT)** für alle in einer Tierarztpraxis angestellten Tierärztinnen und Tierärzte, soweit sie Aufgaben im Rahmen einer TAMVereinbarung wahrnehmen. Der Begriff FTVP „fachtechnisch verantwortliche Person“ wurde geändert in **FTVT „fachtechnisch verantwortliche Tierärztin“** und „**fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt**“.
- Bei der **Abgabe auf Vorrat im Rahmen der TAM-Vereinbarung** gibt es angesichts der zunehmenden Entwicklung von Antibiotikaresistenzen **neue Einschränkungen für Antibiotika**:
  - ➔ antimikrobielle Wirkstoffe, die zur prophylaktischen Behandlung von Nutztieren vorgesehen sind, dürfen nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden.
  - ➔ keine Abgabe auf Vorrat von Antibiotika mit sogenannten kritischen Wirkstoffen (Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide).
- **Phenylbutazon** darf bei Nutztier-Equiden ab dem 1. April 2018 nicht mehr eingesetzt werden.